

Konventionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 24

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Niederkunft während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen“, bleibe dahingestellt. Die neue Bestimmung schafft jedenfalls einen Widerspruch zu Art. 14 des Kranken- und Unfallgesetzes, der den Krankenkassen vorschreibt, den Wöchnerinnen während sechs Wochen die vorgesehenen Leistungen zu gewähren. Von erheblicher größerer Bedeutung ist der zweite Beschluß, der ebenfalls der Initiative der dem Nationalrat angehörenden Ärzte zuzuschreiben ist. Art. 63 lautet, daß Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden dürfen. Der Rat hat nunmehr einem Antrag zugestimmt, wonach Mädchen erst nach dem zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr in die Fabrik eintreten dürfen und in einer zweiten Abstimmung, entgegen dem Vorschlag seiner Kommission, mit allerdings kleiner Mehrheit an diesem Beschluß festgehalten. Sollte diese Bestimmung Gesetz werden, so würde dies nicht nur für die Industrie eine außerordentliche Erschwerung der Arbeiterbeschaffung bedeuten, sondern es würde auch Tausenden von jugendlichen Arbeiterinnen die Verdienstmöglichkeit während eines ganzen Jahres benommen; es ist bezeichnend, daß die Arbeitervertreter und die Arbeiterpresse selbst dieser Neuerung mit geteilter Meinung gegenüberstehen.

Der Gesetzesentwurf wird im nächsten Jahre vom Ständerat behandelt werden, dessen Kommission im Februar 1914 in Basel zusammentritt.

Betriebseinschränkung in der italienischen Seidenspinnerei. Die ungünstige Lage des Rohseidenmarktes und insbesondere die ungenügenden Coonsvorräte, in Verbindung mit außerordentlich hohen Coonspreisen, haben zu einer eingreifenden Betriebseinschränkung in der italienischen Seidenspinnerei geführt. Der Industrielle G. Dubini hat über die Verhältnisse eine Enquête veranstaltet, aus der sich ergibt, daß von den 58,000 italienischen Spinnbassinen zurzeit 10,072 oder 17 Prozent stillstehen und 5274 oder 9 Prozent mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten. Dubini schätzt den Produktionsausfall bisher auf rund 260,000 kg und er setzt voraus, daß infolge der immer mehr um sich greifenden Reduktion, diese Ziffer auf 500,000 kg gebracht werden wird. Der Gesamtertrag der italienischen Seidenernte für die laufende Kampagne 1913/14 wurde auf 3,4 Millionen kg geschätzt.

Bedeutende Betriebseinschränkungen sind zurzeit auch in der französischen und namentlich in der japanischen Seidenspinnerei an der Tagesordnung.

Generalstreik in der italienischen Seidenindustrie. Der Generalstreik in den Seidenwebereien, Färbereien und Appreturanstalten von Como ist nach sechstägiger Dauer abgebrochen worden, anscheinend ohne daß die eine oder andere Partei sich einen tatsächlichen Erfolg zusprechen kann. Die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in den Appreturen, deren Scheitern die Veranlassung zu der allgemeinen Arbeitsniederlegung gewesen war, sollen wieder aufgenommen werden und sich insbesondere auf die Aufstellung und die Einhaltung eines Tarifvertrages beziehen.



Konventionen



Zusammenschluß der deutschen Baumwollspinner-Verbände. In einer in Frankfurt a. M. abgehaltenen Konferenz haben sich die Verbände, welche die deutsche Baumwollspinnerei vertreten, zu einer engeren Organisation behufs Wahrnehmung der Interessen der deutschen Baumwollspinnerei zusammengeschlossen. Als gemeinschaftliches, beratendes und ausführendes Organ haben sie einen „Arbeitsausschuß der deutschen Baumwollspinnerverbände“ eingesetzt und für dessen Zusammensetzung und Tätigkeit Satzungen aufgestellt. An dieser Organisation sind der Verband Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner M.-Gladbach, die Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer J. P. Chemnitz, das Elsaß-Lothringische Industrielle Syndikat Mülhausen und der Verein Süddeutscher Baumwoll-Industrieller Augsburg beteiligt. Als geschäftsführender Verein ist auf die Dauer von drei Jahren der süddeutsche Verein bestellt worden. Die den Verbänden angehörenden Unternehmungen repräsentieren nahezu 10 Millionen

auf Baumwolle laufende Spindeln. Die Beratung der Garnzollfrage für die Revision des deutschen Zolllarfs, und für die Erneuerung der deutschen Handelsverträge wird eine der ersten und wichtigsten Aufgaben sein, an welche die neue Gesamtvertretung der deutschen Baumwollspinnerei-Industrie herantreten wird.

Verband deutscher Leinenindustrieller. Die vom „Verbande Deutscher Leinenindustrieller in Bielefeld angestrebte Vereinigung aller Verbände der Leinenindustrie zu einem allgemeinen Verband hat sich vorläufig als undurchführbar erwiesen. Dagegen macht die Vereinigung der einzelnen Branchen Fortschritte; eine Versammlung der Leinenwebereien beschloß einen besonderen Webereiverband innerhalb des Verbandes Deutscher Leinenindustrieller zu gründen.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Wangen (Schwyz). Die mechanische Seidenstoffweberei von Bachmann & Sohn daselbst wird vergrößert.

— Truns (Graubünden). Die kürzlich hier abgebrannte Tuchfabrik wird wieder aufgebaut.

— Brugg (Aargau). Die Seidenstoffweberei H. Starkenmann & Co. in hier hat den Konkurs angemeldet.

Österreich-Ungarn. Die Baumwollweberei Gebr. Hamacek in Semil (Böhmen) hat die Zahlungen eingestellt. Die Passiven betragen 500,000 Kronen. Die Zahlungsstockung ist durch Kreditentziehung und die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Semiler Industriebezirke hervorgerufen.

Frankreich. Die große Strumpfwarenfabrik Amos & Cie. in Neuville-lès Raon, bei Raon l'Etape, Departement Vosges, ist in der Nacht zum 4. Dezember vollkommen durch Feuer zerstört worden. Der Brand wird auf Selbstentzündung zurückgeführt. Der Schaden wird auf ungefähr 3 Millionen Franken geschätzt. Die Fabrik beschäftigte zirka 1100 Arbeiter in ihren verschiedenen Abteilungen: Wäscherei, Karbonisieranstalt, Knustwollfabrik, Spinnerei, Weberei und Wirkerei.

Rußland. Die Firma J. M. P. J. & F. Simin in Moskau hat ihre Zahlungen eingestellt. Die Passiven betragen über 8 Millionen Franken. Die Firma besitzt in Orechow-Suew eine Baumwollwarenfabrik. Sie zählt zu den ältesten Unternehmungen Rußlands, sie wurde im Jahre 1846 gegründet.



Mode- und Marktberichte



Baumwolle.

G. Amerikanische Baumwolle. Die unter Besprechung befindliche Berichtsperiode brachte uns zwei interessante offizielle Berichte aus Washington. Einmal erschien der Entkörnungsbericht, welcher das bis zum 1. Dezember a. c. entkörnte Quantum Baumwolle mit 12,081,000 Ballen angab, dann überraschte uns die etwas niedrig gehaltene Schätzung der Total-Ernte der gegenwärtigen Saison mit 13,677,000 Ballen; diese letztere Schätzung bewirkte einen festeren Ton, der jedoch bald wieder abgeschwächt wurde durch schlechte Geschäftsberichte.

Wir geben nachfolgend zwei Zusammenstellungen, welche obige Berichte vergleichen lassen mit gleichen Angaben der letzten paar Jahre, denn nur so werden diese statistischen Mitteilungen etwas zu sagen haben.

Census Ginner-Berichte.

Datum	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14
Sept. 1.	378,000	356,000	771,000	729,526	794,000
„ 25.	2,562,000	2,302,000	3,663,000	3,015,000	3,297,000
Okt. 18.	5,525,000	5,410,000	7,740,000	6,838,000	6,956,000
Nov. 1.	7,012,000	7,338,000	9,968,000	8,849,000	8,835,000
Nov. 14.	8,109,000	8,764,000	11,269,000	10,291,000	10,434,000
Dez. 1.	8,878,000	10,139,000	12,814,000	11,846,000	12,081,000
Dez. 13.	9,362,000	10,698,000	13,759,000	12,424,000	—
Jan. 1.	9,646,000	11,087,000	14,332,000	12,919,000	—
Jan. 16.	9,792,000	11,254,000	14,510,000	13,091,000	—
Endgültiger Ginner-Bericht	10,363,000	11,941,000	16,050,000	14,076,000	—